

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Seit der Einrichtung von Eurojust im Jahr 2002 wurde die Agentur zu einem wichtigen Akteur bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Angesichts des in den nächsten Jahren zu erwartenden Anstiegs der internationalen Kriminalität muss ihre Stellung gestärkt und ihre Effizienz bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gesteigert werden. Dies wird durch Artikel 85 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ermöglicht. In der Oktober-I-Plenartagung soll das Parlament über den Vorschlag für eine Verordnung abstimmen, der auf die Modernisierung des Rechtsrahmens der Agentur und auf die Straffung ihrer Funktionsweise und ihres Aufbaus abzielt.

Hintergrund

Die zunehmende Internationalisierung der Kriminalität, die Verwendung immer ausgereifterer krimineller Methoden und die Diversifizierung der Kriminalität in verschiedene Kriminalitätszweige erschweren es den einzelnen Mitgliedstaaten, Fälle grenzüberschreitender Kriminalität aufzudecken und dagegen vorzugehen. In einer Union mit 28 verschiedenen Rechtssystemen erleichtert [Eurojust](#) grenzüberschreitende Ermittlungen und die Strafverfolgung schwerer Straftaten, z. B. von Betrug, Drogenhandel und Geldwäsche. Die Agentur geht mittlerweile auch verstärkt gegen Terrorismus, Cyberkriminalität, Migrantenschleusung und Menschenhandel vor. Zwischen 2002 und 2017 hat sich die Anzahl der von Eurojust jährlich [bearbeiteten Fälle](#) verzehnfacht (von 202 auf 2 550 Fälle), und Schätzungen zufolge wird die Anzahl bis 2027 auf [7 000 Fälle](#) im Jahr ansteigen.

Vorschlag der Kommission

Im Juli 2013 nahm die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine Verordnung über Eurojust an, durch die eine neue Verwaltungsstruktur für die Agentur geschaffen werden soll und deren Funktionsweise und Aufbau verschlankt werden sollen. Die neuen Vorschriften sollen außerdem zur Verbesserung der operativen Effizienz von Eurojust beitragen. Die wesentlichen Veränderungen betreffen die Unterscheidung zwischen operativen Aufgaben und Managementaufgaben des aus nationalen Mitgliedern zusammengesetzten Kollegiums von Eurojust, die Einsetzung eines Exekutivausschusses und neue Bestimmungen zur jährlichen und mehrjährigen Programmplanung. Außerdem soll durch die vorgeschlagene Verordnung die demokratische Legitimität von Eurojust durch eine stärkere Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit der Agentur erhöht werden. Auf Grundlage von Artikel 86 AEUV nahm die Kommission im Juli 2013 – als auch der Vorschlag über Eurojust angenommen wurde – außerdem einen Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) an, die eng mit Eurojust zusammenarbeiten soll.

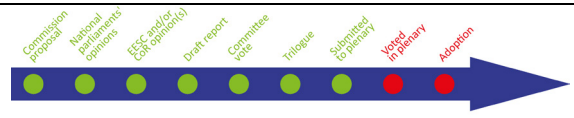
Standpunkt des Europäischen Parlaments

Kurz nachdem der Ausschuss des Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung der EUSTa zugestimmt hatte, nahm er am 19. Oktober 2017 seinen [Bericht](#) über den Vorschlag an. Das Gesetzgebungsverfahren für die Verordnung über Eurojust wurde lange vom Parlament blockiert, weil im Rat kaum Fortschritte bei der Verordnung über die EUSTa erzielt wurden. Nachdem die Bestimmungen über das Verhältnis der beiden EU-Einrichtungen ausgearbeitet und die vorgeschlagenen Datenschutzbestimmungen mit dem neuen für EU-Organe geltenden Rechtsrahmen über den Datenschutz in Einklang gebracht worden waren, erzielten die beiden gesetzgebenden Organe jedoch eine politische Einigung. Im [vereinbarten Text vom 19. Juni 2018](#), der am 10. Juli 2018 vom LIBE-Ausschuss gebilligt wurde, werden die Aufgaben des Verwaltungsdirektors erläutert, und darin ist vorgesehen, dass die Kommission im Kollegium und im Exekutivausschuss vertreten ist. Der

EPRS Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Text muss nun förmlich vom gesamten Parlament (geplant für die Oktober-I-Plenartagung) und vom Rat gebilligt werden, bevor er in Kraft treten kann.

Bericht für die erste Lesung: [2013/0256\(COD\)](#); federführender Ausschuss: LIBE; Berichterstatter: Axel Voss, (PPE, Deutschland).



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2018.

